



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.V. Monita der Stände über obgedachten Recess, und gepflogene Communication darüber mit den Kayserlichen Gesandten. Von Subscription des Haupt-Recessus.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Junius.

ckenthalensis ab Imperio faciendam, adeo notum est, ut nihil magis retar-
dare ejus restitutionem possit, neque Rex Christianissimus hanc sustentationem
Transaktioni Pacis in Puncto Assistentiae congruere arbitratur.

1650.
Junius.

De la Court, de Veautorte, D' Avancourt.

Pres. 12. Junii 1650.

§. V.

Der Stände
Monita über
den errichte-
ten Vergleich.Zogen solche
den Kayserlich
den vor.

Weil aber die vorgemeldte Reichs-
Deliberation über den Franckenthal-
schen Vergleich bis Nachmittags um
3. Uhr gedauert hatte; So verfügten sich
erst um 5. Uhr des Abends die Depu-
tati zu den Kayserlichen Gesandten,
Wolmar und Cranio, denen der
Chur-Mainzische folgendes vortrug:
Nachdem Ihre Excellenzen den Depu-
tirten Gestern dasjenige zugestellet, was
Sie mit denen Königlich-Schwedischen
in puncto Temperamenti Francken-
thals Ihres Theils zu schliessen vor gut
angesehen, und unterschrieben, hätten
diese nicht unterlassen, nebens denen
andern der Chur-Fürsten und Stände
Gesandten solches reichlich zu erwegen, und
befunden, daß allerhand Sachen dar-
inn enthalten wären, so Churfürsten und
Ständen ziemlich schwer fallen würden.
Solches aber nicht vermuthet, weil man
bisher eines andern, und auch von den
Königlich-Schwedischen selbst verdröset
worden sey, daß es nunmehr an nichts
ermangele, als daß die Subscriptio des
Haupt-Recesses erfolge: sich also nicht
versehen, daß hernach solche schwere
Conditiones auf die Bahn gebracht
werden sollten. Weil man aber sehe,
daß das Werk bereits subscribirt sey,
und man a Parte Churfürsten und Stän-
de pro Principali Scopo die völlige
Beruhigung, und Executionem Pacis
erhalten müsse, könne man geschehen
lassen, daß dieses, was bereits zu Pap-
per gebracht, und von beyden Theilen
subscribirt worden, zu dem Ende voll-
zogen werden möge, damit vermittelst
dessen die Exactoratio und Evacua-
tio von allen Theilen auch ins Werk
gerichtet, der Recess alsbald subscri-
birt, und was darinn enthalten sey, ohn-
verzüglich zu seiner Würcklichkeit ge-
bracht würde. Es wäre dennoch in
particulari von dem Reichs-Städ-

tischen Collegio mit Beschwehrung
angeführet, daß die Stadt Heilbrunn
nicht mit eingeschlossen werden solle, und
hätten Sie erhebliche Motiven, warum
dieselbe zu verschonen sey. Bäten auch,
die Herren Kayserlichen wollten denen
Herren Schwedischen, wann es seyn könn-
te, zu Gemüthe führen, daß Seiner
Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz
an diesem Orth und an desselben Belä-
stigung nichts gelegen sey, noch Sie eini-
ge Securität dabey hätten, und also zu
sehen, ob die Königlich-Schwedischen
zu vermögen wären, damit diese freye
Reichs-Stadt verschonet würde. Wann
aber kein anders nicht zu erhalten
stände, müsse man es zwar dahin gestel-
let seyn lassen, setze jedoch außer Zwei-
fel, es werde diese Stadt, so bald als
Franckenthal evacuirte wäre, befreyet
werden, daher man 2) bitte, daß die
Worte: nebens der Besetzung ausge-
lassen, und Sie allein eine Reichs-Stadt
inculcirt, auch 3) ihnen die Reichs-
Immediat ausdrücklich reservirt,
und daß ihnen 4) weder in ihrer Ad-
ministracion, noch durch neue Licen-
zen oder andere Auflagen, einige Beschwe-
rung nicht zugezogen werden sollte. In-
gleichen 5) sey zuverwahren, damit die-
ser Actus künfftig pro Exemplo nicht
allegiret werde, daß man eine Reichs-
Stadt sine expresso Consensu Sta-
tuum & Civitatum Imperii, hin-
gebe. 6) besinde man, daß der §.
Gestaltt dann eine Erläuterung be-
dürffe, damit es nicht das Ansehen ha-
be, ob hätte Chur-Pfalz das Contin-
gent an denen Schwedischen Satisfa-
ctions-Geldern innezubehalten. So
wäre auch an Seiten Chur-Bayern
und Württemberg wegen der Stücke
und Munition in Heilbrunn Erinnerung
beschehen, und zwar von Chur-Bayern,
daß in dem Ulmischen Armistitien-Re-

Erinnerung
und Refer-
vatio wegen
Heilbrunn.

Sf 2

,,cess

1650. „cess zwischen Seiner Churfürstlichen
 Junius. „Durchlaucht und Frankreich wegen der
 „Munition und Stücke verglichen, was
 „bey Abtretung des Places Seiner Chur-
 „fürstlichen Durchlaucht davon zu resti-
 „tuiren. Wie auch sonst der Inhalt
 „des Instrumenti Pacis darinn klare
 „Masse gebe. Also werde gebeten, es
 „bey solchem Vergleich hierinn zu lassen.
 „Im Nahmen Wirtenberg aber wäre
 „bedeutet worden, daß Seine Fürstliche
 „Gnaden von Frankreich die Stücke in
 „Heilbrunn erhandelt, und zum Theil
 „bezahlet hätte. Im übrigen das Haupt-
 „werck betreffend, lasse man es a Parte
 „Churfürsten und Stände bey dem auf-
 „gesetzten Articul, wie er subscribirt
 „sey, passiren, in sonderbarer Erwe-
 „gung, daß die Friedens-Execution
 „dardurch befördert, und Churfürsten
 „und Stände der Last entbürdet würden;
 „hoffe aber auch, Ihre Kayserliche Maje-
 „stät werde innerhalb der 3. Monathe da-
 „hin sehen, und im Werck praktiren,
 „damit die Franckenthalische Garnison
 „so wohl als die Heilbrunnische abge-
 „führet, und die davon dependirende
 „Last aufgehoben werden möge. In
 „diesem Recess werde nicht gedacht, wie
 „hoch sich der Unterhalt der Guar-
 „nisonen belauffen, noch auch die Zeit, wie
 „lange es währen solle; Aber man hof-
 „fe, Ihre Kayserliche Majestät werde
 „damit content seyn, wohin man sich
 „durch das Conclusum vom 7. hujus
 „erkläret habe, nemlich Deroselben aus
 „allerunterthänigsten Ehren innerhalb 3.
 „Monathen, nach Vollziehung des Haupt-
 „Recesses, 45000. Rthlr. beyzutragen,
 „Im Fall aber binnen solcher Zeit die
 „Franckenthalische Evacuation nicht
 „erfolge, würden Ihre Kayserliche
 „Majestät, wie Sie, die Herren
 „Kayserlichen, selbst hiebevord gedacht hät-
 „ten, durch andere Mittel Verschaffung
 „thun, damit die Stände nicht weiter
 „beschwehret würden. Das Geld wer-
 „de Ihrer Kayserlichen Majestät semel
 „pro semper geliefert, und hätte man
 „sich mit Ihnen, denen Kayserlichen, zu
 „vergleichen, an welchem Ort es erlegt
 „werden solle. Damit aber auch die
 „Manutenenz des geschlossenen Frie-
 „dens desto besser erfolge, bleibe man bey

„gedachtem Concluso, daß man sich 1650.
 „inmittelst der gemeldten 3. Monathe in Junius
 „eine Verfassung setzen werde.

„Es wäre auch von der Subscription Von der Sub-
 „Meldung geschehn, und weil mit denen scriptione
 „Schweden nicht allerdings abgeredet Recessus.
 „worden, wer a Parte Statuum
 „subscribiren sollte, bitte man, Sie,
 „die Kayserlichen, wolten mit Denenselben
 „dieses vollend adjouctiren, und werde
 „gnug seyn, wie bey dem Friedensschluß
 „und Präliminar-Schluß geschehen, daß
 „gewisse Deputirte Nomine omnium
 „die Subscription verrichteten. Die For-
 „mulam Ratificationis, so von denen Kö-
 „niglich-Schwedischen beliebet worden,
 „wolte man Ihnen, denen Kayserlichen,
 „zustellen.

Der Legat Vollmar wiederholte Der Kayser-
 „hierauf kürlich das Anbringen, und ant- lichen Einwan-
 „wortete weiter: „Die Deputati würden ten Antwort
 „aus der gestrigen Proposition verstan- und Erklä-
 „den haben, wie Sie nichts hätten er- rung darauß
 „winden lassen, es dahin zu richten, da-
 „mit Ihre Kayserliche Majestät und
 „Churfürsten und Stände hierinn nicht
 „beschwehret werden möchten, auch da-
 „hin allen Fleiß angewendet, weil es a-
 „ber anders nicht seyn können, und allein
 „auf solchen Weg daraus zukommen ge-
 „wesen, hätten Sie vermeinet, es wer-
 „de bey Ihrer Kayserlichen Majestät zu
 „verantworten seyn, auch Churfürsten
 „und Stände aus vorgestellten Rationi-
 „bus consentiren, und sich nicht beschweh-
 „ren, wenn man eine kleine Zeit die Mit-
 „tel übertragen müsse. Ihrer Kayserli-
 „chen Majestät Meynung sey nicht, daß
 „ein Jahr oder viel Monath die Eva-
 „cuation Franckenthals nachbleiben solle,
 „sondern Sie werde vielmehr bey dem
 „König zu Hispanien ferner anhalten,
 „indeme Königlich-Franckisch- und
 „Schwedischer Seits die Exauctoratio
 „und Evacuatio erhalten worden sey, und
 „stünde zu hoffen, wann solches erfolget,
 „werde es an Restitution Franckenthals
 „nicht ermangeln. Sie hätten auf kein
 „determinatum Tempus gehen können,
 „weil solches den würcklichen Angriff
 „Franckenthals, wann Spanien solchen
 „Platz nicht evacuirte, nach sich ziehe,
 „also eine Comminatio darbey wäre,
 „welche

1650. „welche, wie leicht zu erachten, beym Rñi-
 Junius, „ge eine Jalousie causiren würde, und
 „Kaiserliche Majestät es dahero ins
 „Strecken gerathen lassen müssen. Da-
 „mit aber auch der Commendant in
 „Frankenthal nicht Weiltäufftigkeit ma-
 „che, hätten die Rñiglich-Schwedischen
 „es mit gut befunden, daß es wegen des
 „Unterhalts auf einen *indefinitum*
 „*Modum* gerichtet werden sollte. Sie
 „liessen dathin gestellet seyn, daß die
 „Stände die Gelder an einen gewissen Ort
 „brächten, und Kaiserliche Majestät dif-
 „ponirten, wohin sie zu liefern und aus-
 „zuwenden wären, es müsse aber damit
 „richtig innegehalten werden, dierevil der
 „Soldat das Seine haben wolle, und
 „sonst außs Mausen ausgehen würde.
 „Solte innerhalb der Zeit die Restitu-
 „tion nicht erfolgen, werde man sich an
 „dasjenige halten müssen, was der Haupt-
 „Recess mit sich bringe. Was in Spe-
 „cie Heilbrun betrifft, hätten Sie wün-
 „schen mögen, daß Chur-Pfalz sich des
 „Assurations Platzes hätte begeben
 „wollen, wie Sie dann an Erinnern bey
 „denen Rñiglich-Schwedischen und
 „Chur-Pfälzischen nichts hätten erman-
 „geln lassen, welche sich aber nicht ab-
 „wendig machen lassen wollen, sondern
 „vermeinet, Churfürsten und Stände
 „würden destomehr darauf dringen und
 „strachten, damit Frankenthal restituiret
 „würde: Wegen der *Inmediat* der
 „Stadt Heilbrun, und daß der Stadt
 „darwieder nichts zugemuthet, wie auch
 „neue Licenzen und Auflagen abgestellt
 „würden, hätte es keinen andern Ver-
 „stand, als die sonderlich durch den Frie-
 „densschluß und den Regenspurgischen
 „jüngsten Reichs-Abschied aufgehoben.
 „Wegen der Stücke in Heilbrun hätten
 „die Rñiglich-Schwedischen gesagt, Sie
 „wollten mit denen Französischen es rich-
 „tig machen, und bleibe es billig darbey,
 „was das *Instrumentum Pacis* und sin-
 „gulares *Conventiones* vermöchten, u.
 „werde Chur-Pfalz müssen Chur-Bay-
 „ern oder der Stadt, was ihnen vor Stri-
 „cke gebühreten, zurück geben. Sie
 „wollten diese Erläuterung, wie auch, wo
 „sonst was mehrers bey denen Rñiglich-
 „Schwedischen zu erinnern sey, Ihnen
 „anzufügen. Der §. Gestalt dann re-

„verstehe sich allein auf die Contribu-
 „tionen, so de Facto oder durch einen
 „Schluß Kaiserlicher Majestät verwilli-
 „get würden. Wegen Übernehmung
 „des Chur-Pfälzischen *Contingents*
 „an den Schwedischen *Satisfactions-*
 „Geldern wäre von denen Rñiglich-
 „Schwedischen gegen Sie nichts movirt
 „worden, und Sie, die Kaiserlichen, je-
 „desmahl in denen *Terminis* geblieben,
 „daß Chur-Pfalz seine *Quoram* beyzu-
 „tragen habe. Sie hielten dafür, man
 „solle deshalb bey denen Rñiglich-
 „Schwedischen nichts regen, sintemahl
 „in der *Repartition* der Schwedischen
 „*Satisfactions-Gelder*, so man Ihnen,
 „den Schweden, ausgestellt, das Chur-
 „Pfälzische *Contingent* mit ange-setzt sey.
 „Was die *Verfassung* betrifft, ließen Sie
 „es dahin gestellet seyn, dann Sie bis Daro
 „von Kayserl. Maj. keinen Befehl hätten,
 „solche zu approbiren oder zu improbi-
 „ren. Sie hielten dafür: es sey die *Inten-*
 „tio den Frieden zu manuteneiren, und
 „daß es geschehe *facta Restitutione*, mit
 „Wissen Ihrer Kaiserlichen Majestät,
 „nicht aber, daß man sich jezo gegen die
 „Rñiglich-Schwedischen oder Französi-
 „schen in *Obligation* setze. Durch wen
 „von Seiten der Stände die *Subscripti-*
 „on des Haupt-Recesses geschehen solle,
 „wollten Sie mit denen Rñiglich-Schwe-
 „dischen reden.

Die *Deputati* erwiederten: Die *Verfas-*
 „sung sey gemeinet zu *Manutenez* und *Exe-*
 „*curion* des Friedens, u. daß solche nach den
 „Reichs-*Constitutionibus* anzustellen sey.
 „So wäre man einig, daß wegen des Chur-
 „Pfälzischen *Contingents* gegen die Rñi-
 „gnlich-Schwedischen nichts zu gedencken.

Der Chur-Maynzische fügte bey:
 „Ihre Excellenzen hätten, mit alles
 „wohl berühret, auffer, daß die Stände
 „bey ihrem *Concluso* wegen der 3. Mo-
 „nathen und bey den verwilligten 45. M.
 „Ihr. verblieben. Auch, woserne zu
 „Unterhaltung der *Guarnison* ein meh-
 „rers erfordert würde, Ihre Kaiserliche
 „Majestät, *citra Præjudicium Statuum*,
 „solches prästiren würden. Man schiez
 „de also mit dem Verlaß zurück, daß die
 „Kaiserlichen Gesandten die noch übrigen
 „Puncten ehestens mit den Schwedischen
 „vollends berichtigen wöllen.

§ 3

§. VI.

1650.
Junius.